

## **Recht und Steuern aktuell**

Erläuterungen und Kommentare  
Ausgabe August 2015

Die nächste Ausgabe der Kanzleinachrichten wird u. a. folgende Themen behandeln:

- Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen als Werbungskosten
- Ermäßigter Umsatzsteuersatz auf theaterähnliche Autorenlesung gegen Entgelt
- Anspruch auf den Pflegepauschbetrag nur bei förmlichem Nachweis der Hilflosigkeit
- Umtausch keine entgeltliche Lieferung

Redaktionsschluss für die Kanzleinachrichten August 2015 war der 30. Juni 2015.

Ihre  
Redaktion Kanzleinachrichten

## Inhaltsverzeichnis

Termine August 2015	6	Einkommensteuerbescheids bei unterlassener Veranlagung möglich	18
Termine September 2015	7	Voraussetzungen für den Spendenabzug an eine im EU-/EWR-Ausland ansässige Stiftung	18
Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen	8	Abzug von Kinderbetreuungskosten für eine geringfügig beschäftigte Betreuungsperson nur bei Zahlung auf ein Empfängerkonto	19
Befristung des Arbeitsvertrags mit einem Profifußballer	10	Teilwertabschreibung und Einzelbewertung bei Umlaufvermögen	19
Kündigungsschutz für Schwangere nach In-vitro-Fertilisation	10	Unter welchen Voraussetzungen sind Verträge zwischen Gesellschafter und seiner von ihm beherrschten Kapitalgesellschaft anzuerkennen?	20
Unzulässige Arbeitnehmerüberlassung bei Busfahrern	10	Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für die Erneuerung einer Einbauküche in einer vermieteten Wohnung	20
Ermittlung der angemessenen Eigenkapitalverzinsung bei Prüfung der Anpassung einer Betriebsrente	11	Folgen unterschiedlicher Versorgungsausgleichsregelungen bei Ausgleichsverpflichteten und -berechtigten	21
Staffelung der Urlaubstage nach Alter ist zulässig	11	Kindergeldanspruch für ein Kind, das mit dem anderen Elternteil seines nichtehelichen Kindes in einem gemeinsamen Haushalt lebt	21
Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverhältnissen mit älteren Arbeitnehmern zulässig	12	Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten im Taxigewerbe	22
Steuerschuldner der auf einer Unterbewertung von Gesellschaftsanteilen eines ausscheidenden Gesellschafters beruhenden Erbschaftsteuer	13	Keine gewerbsteuerliche Hinzurechnung für den Gewinn aus einer nicht im Inland belegenen Betriebsstätte	22
Ärzte dürfen für Honorarrückforderungen der Krankenkassen Rückstellungen bilden	13	Anrechnung der Bemessungsgrundlage für vorangegangenen Grundstückserwerb vom Gesellschafter auf Grunderwerbsteuer wegen Gesellschafterwechsels trotz Nichterhebung der Grunderwerbsteuer	23
Differenzkindergeld bei nicht gestelltem Antrag auf Leistungsgewährung im Wohnmitgliedstaat	13	Wegfall der Grunderwerbsteuervergünstigung bei Übertragung des Anteils an einer Personengesellschaft auf eine Kapitalgesellschaft innerhalb von fünf Jahren	23
Auflösungsverlust aus GmbH-Beteiligung erst im Jahr des Feststehens nachträglicher Anschaffungskosten abzugsfähig	14	Grundsteuerbefreiung für ein Studentenwohnheim	24
Einkünfte eines deutschen Auslandskorrespondenten in Österreich sind in Deutschland nicht zu besteuern	14	Entgeltvereinnahmung nach Abtretung und Änderungsmöglichkeit eines Steuerbescheids	24
Zur Änderbarkeit von vor dem 19.12.2006 festsetzungsverjährten Einkommensteuerbescheiden wegen festgestellter verdeckter Gewinnausschüttung	15	Umsatzsteuerfreie Lieferung im Rahmen eines Reihengeschäfts	25
Steuerneutrales Ausscheiden eines Mitunternehmers bei Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern auf dessen Ein-Mann-GmbH & Co. KG	15	Vorsteuerabzugsberechtigung einer Einzelperson besteht schon vor Gründung einer Ein-Mann-Kapitalgesellschaft	25
Bilanzierungspflicht einer ausländischen Personengesellschaft führt auch für einen inländischen Beteiligten zur Gewinnermittlung nach Bilanzierungsgrundsätzen	16	Definition des Schuldners der Einfuhrumsatzsteuer	26
Nachweis von krankheitsbedingten Aufwendungen	16	Pflicht zur elektronischen Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen	26
Kindergeldanspruch wegen Beschäftigungslosigkeit eines selbstständig tätigen Kindes	16	Keine Minderung der Umsatzsteuer für Lieferungen einer Internet-Apotheke an Privatpatienten um an Kassenpatienten gezahlte „Aufwandsentschädigungen“	27
Gewinne aus Finanztermingeschäften im Zusammenhang mit privater Immobilienfinanzierung sind keine Vermietungseinkünfte	17	Seminar zur Raucherentwöhnung kann umsatzsteuerfrei sein	27
Zweijährige Gültigkeit von Freibeträgen im Lohnsteuerermäßigungsverfahren	17	Kein gutgläubiger Vorsteuerabzug, wenn Unternehmer seine Einbeziehung in einen Subventionsbetrug grob fahrlässig nicht erkennt	27
Eingeschränkte Berücksichtigung von Verlusten aus Stillhaltergeschäften	17		
Feststellung eines Verlustvortrags ohne Zugrundelegung eines			

Keine Pauschalbesteuerung oder Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für die pensionsweise Haltung von Freizeitpferden	28	Hinterbliebenenrente: Verdacht auf Versorgungsehe	30
Auch während der Probezeit oder bei einem befristeten Arbeitsverhältnis besteht für den Arbeitnehmer keine Auswärtstätigkeit	28	Ein auf Mobilfunktechnik basierender Telefonanschluss darf nicht als Festnetzanschluss beworben werden	30
Wohnungseigentümergeinschaften sind Verbraucher	29	Auslegung einer Erbverzichtserklärung	30
Wirksamkeit von Kundenschutzklauseln zwischen einer GmbH und einem ihrer Gesellschafter bei Ausscheiden aus der Gesellschaft	29	Zwischenhändler eingeschmuggelter Zigaretten kann neben dem Schmuggler Schuldner der Tabaksteuer sein	31
		Vermieter müssen Trinkwasser kontrollieren	32
		Fristlose Wohnraumkündigung bei Verweigerung von Instandsetzungsarbeiten	32

## Alphabetisches Inhaltsverzeichnis

Abzug von Kinderbetreuungskosten für eine geringfügig beschäftigte Betreuungsperson nur bei Zahlung auf ein Empfängerkonto .....	19	Immobilienfinanzierung sind keine Vermietungseinkünfte .....	17
Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für die Erneuerung einer Einbauküche in einer vermieteten Wohnung.....	20	Grundsteuerbefreiung für ein Studentenwohnheim.....	24
Anrechnung der Bemessungsgrundlage für vorangegangenen Grundstückserwerb vom Gesellschafter auf Grunderwerbsteuer wegen Gesellschafterwechsels trotz Nichterhebung der Grunderwerbsteuer.....	23	Hinterbliebenenrente - Verdacht auf Versorgungsehe .....	30
Ärzte dürfen für Honorarrückforderungen der Krankenkassen Rückstellungen bilden.....	13	Kein gutgläubiger Vorsteuerabzug, wenn Unternehmer seine Einbeziehung in einen Subventionsbetrug grob fahrlässig nicht erkennt..	27
Auch während der Probezeit oder bei einem befristeten Arbeitsverhältnis besteht für den Arbeitnehmer keine Auswärtstätigkeit.....	28	Keine gewerbesteuerliche Hinzurechnung für den Gewinn aus einer nicht im Inland belegenen Betriebsstätte.....	22
Auflösungsverlust aus GmbH-Beteiligung erst im Jahr des Feststehens nachträglicher Anschaffungskosten abzugsfähig .....	14	Keine Minderung der Umsatzsteuer für Lieferungen einer Internet-Apotheke an Privatpatienten um an Kassenpatienten gezahlte 'Aufwandsentschädigungen' .....	27
Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten im Taxigewerbe .....	22	Keine Pauschalbesteuerung oder Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für die pensionsweise Haltung von Freizeitpferden .....	28
Auslegung einer Erbverzichtserklärung .....	30	Kindergeldanspruch für ein Kind, das mit dem anderen Elternteil seines nichtehelichen Kindes in einem gemeinsamen Haushalt lebt.....	21
Befristung des Arbeitsvertrags mit einem Profifußballer .....	10	Kindergeldanspruch wegen Beschäftigungslosigkeit eines selbstständig tätigen Kindes.....	16
Bilanzierungspflicht einer ausländischen Personengesellschaft führt auch für einen inländischen Beteiligten zur Gewinnermittlung nach Bilanzierungsgrundsätzen.....	16	Kündigungsschutz für Schwangere nach In-vitro-Fertilisation .....	10
Definition des Schuldners der Einfuhrumsatzsteuer.....	26	Nachweis von krankheitsbedingten Aufwendungen.....	16
Differenzkindergeld bei nicht gestelltem Antrag auf Leistungsgewährung im Wohnmitgliedstaat....	13	Pflicht zur elektronischen Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen .....	26
Ein auf Mobilfunktechnik basierender Telefonanschluss darf nicht als Festnetzanschluss beworben werden.....	30	Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverhältnissen mit älteren Arbeitnehmern zulässig.....	12
Eingeschränkte Berücksichtigung von Verlusten aus Stillhaltergeschäften.....	17	Seminar zur Raucherentwöhnung kann umsatzsteuerfrei sein .....	27
Einkünfte eines deutschen Auslandskorrespondenten in Österreich sind in Deutschland nicht zu besteuern.....	14	Staffelung der Urlaubstage nach Alter ist zulässig.....	11
Entgeltvereinnahmung nach Abtretung und Änderungsmöglichkeit eines Steuerbescheids .....	24	Steuerneutrales Ausscheiden eines Mitunternehmers bei Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern auf dessen Ein-Mann-GmbH & Co. KG .....	15
Ermittlung der angemessenen Eigenkapitalverzinsung bei Prüfung der Anpassung einer Betriebsrente.....	11	Steuerschuldner der auf einer Unterbewertung von Gesellschaftsanteilen eines ausscheidenden Gesellschafters beruhenden Erbschaftsteuer.....	13
Feststellung eines Verlustvortrags ohne Zugrundelegung eines Einkommensteuerbescheids bei unterlassener Veranlagung möglich .....	18	Teilwertabschreibung und Einzelbewertung bei Umlaufvermögen .....	19
Folgen unterschiedlicher Versorgungsausgleichsregelungen bei Ausgleichsverpflichteten und -berechtigten .....	21	Termine August 2015 .....	6
Fristlose Wohnraumkündigung bei Verweigerung von Instandsetzungsarbeiten.....	32	Termine September 2015.....	7
Gewinne aus Finanztermingeschäften im Zusammenhang mit privater		Umsatzsteuerfreie Lieferung im Rahmen eines Reihengeschäfts.....	25
		Unter welchen Voraussetzungen sind Verträge zwischen Gesellschafter und seiner von ihm beherrschten Kapitalgesellschaft anzuerkennen?	20
		Unzulässige Arbeitnehmerüberlassung bei Busfahrern.....	10
		Vermieter müssen Trinkwasser kontrollieren.....	32

Voraussetzungen für den Spendenabzug an eine im EU-/EWR-Ausland ansässige Stiftung .....	18	Wohnungseigentümergeinschaften sind Verbraucher.....	29
Vorsteuerabzugsberechtigung einer Einzelperson besteht schon vor Gründung einer Ein-Mann-Kapitalgesellschaft .....	25	Zahlungsverzug - Höhe der Verzugszinsen.....	8
Wegfall der Grunderwerbsteuervergünstigung bei Übertragung des Anteils an einer Personengesellschaft auf eine Kapitalgesellschaft innerhalb von fünf Jahren .....	23	Zur Änderbarkeit von vor dem 19.12.2006 festsetzungsverjährten Einkommensteuerbescheiden wegen festgestellter verdeckter Gewinnausschüttung .....	15
Wirksamkeit von Kundenschutzklauseln zwischen einer GmbH und einem ihrer Gesellschafter bei Ausscheiden aus der Gesellschaft.....	29	Zweijährige Gültigkeit von Freibeträgen im Lohnsteuerermäßigungsverfahren.....	17
		Zwischenhändler eingeschmuggelter Zigaretten kann neben dem Schmuggler Schuldner der Tabaksteuer sein .....	31

## Termine August 2015

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.8.2015	13.8.2015	7.8.2015
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.8.2015	13.8.2015	7.8.2015
Gewerbsteuer	17.8.2015	20.8.2015	14.8.2015
Grundsteuer	17.8.2015	20.8.2015	14.8.2015
Sozialversicherung <sup>5</sup>	27.8.2015	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.8.2015) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## Termine September 2015

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.9.2015	14.9.2015	7.9.2015
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.9.2015	14.9.2015	7.9.2015
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.9.2015	14.9.2015	7.9.2015
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.9.2015	14.9.2015	7.9.2015
Sozialversicherung <sup>5</sup>	28.9.2015	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

<sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.9.2015) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen.<sup>1</sup> Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.<sup>2</sup>

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.<sup>3</sup>

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.<sup>4</sup>

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen.<sup>5</sup> Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte (ab 29.7.2014: neun Prozentpunkte\*) über dem Basiszinssatz.<sup>6</sup>

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.<sup>7</sup>

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2013:<sup>8</sup>

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2013	-0,13 %	4,87 %	7,87 %
1.7. bis 31.12.2013	-0,38 %	4,62 %	7,62 %
1.1. bis 30.6.2014	-0,63 %	4,37 %	7,37 %
1.7. bis 28.7.2014	-0,73 %	4,27 %	7,27 %
29.7. bis 31.12.2014	-0,73 %	4,27 %	8,27 %
1.1. bis 30.6.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %
1.7. bis 31.12.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %

\*Im **Geschäftsverkehr**, d. h. bei allen Geschäften zwischen Unternehmen, die **seit dem 29.7.2014** geschlossen wurden (und bei bereits zuvor bestehenden Dauerschuldverhältnissen, wenn die Gegenleistung nach dem 30.6.2016 erbracht wird), gelten **neue Regelungen**.<sup>9</sup>

Die wichtigsten Regelungen im Überblick:

- Vertragliche Vereinbarung von **Zahlungsfristen** ist grundsätzlich nur noch bis maximal 60 Kalendertage (bei öffentlichen Stellen als Zahlungspflichtige maximal 30 Tage) möglich.
- Die Zahlungsfrist beginnt grundsätzlich zum Zeitpunkt des Empfangs der Gegenleistung.
- Erhöhung des **Verzugszinssatzes** von acht auf neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- Anspruch auf Verzugszinsen: Bei Vereinbarung einer Zahlungsfrist ab dem Tag nach deren Ende, ansonsten 30 Tage nach Rechnungszugang bzw. 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Waren- oder Dienstleistungsempfangs.

<sup>1</sup> § 286 Abs. 1 Satz 1 BGB.

<sup>2</sup> § 286 Abs. 1 Satz 2 BGB.

<sup>3</sup> § 286 Abs. 2 BGB.

<sup>4</sup> § 286 Abs. 3 Satz 1 BGB.

<sup>5</sup> § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB.

<sup>6</sup> § 288 Abs. 1 Satz 2 bzw. Abs. 2 BGB.

<sup>7</sup> § 247 Abs. 1 Satz 2, 3 BGB.

<sup>8</sup> Homepage Deutsche Bundesbank.

<sup>9</sup> Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr und zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, BGBl 2014 I, S. 1218, LEXinform 0437910.



- **Mahnung ist entbehrlich:** Der Gläubiger kann bei Zahlungsverzug sofort Verzugszinsen verlangen, sofern er seinen Teil des Vertrags erfüllt hat, er den fälligen Betrag nicht (rechtzeitig) erhalten hat und der Schuldner für den Zahlungsverzug verantwortlich ist.
- Einführung eines **pauschalen Schadenersatzanspruchs** in Höhe von 40 € für Verwaltungskosten und interne Kosten des Gläubigers, die in Folge des Zahlungsverzugs entstanden sind (unabhängig von Verzugszinsen und vom Ersatz externer Beitreibungskosten).
- **Abnahme- oder Überprüfungsverfahren** hinsichtlich einer Ware oder Dienstleistung darf grundsätzlich nur noch maximal 30 Tage dauern.

## ***Befristung des Arbeitsvertrags mit einem Profifußballer***

Die Ungewissheit über die zukünftige Leistungsentwicklung eines Profifußballers rechtfertigt nicht die Befristung seines Arbeitsvertrags. So entschied das Arbeitsgericht Mainz<sup>1</sup> im Fall eines bei einem Bundesligaverein angestellten Fußballers, der zunächst aufgrund eines auf drei Jahre befristeten Vertrags beschäftigt war und im Anschluss daran mit dem Verein einen weiteren auf zwei Jahre befristeten Vertrag schloss. Seine Klage auf Fortbestand als unbefristetes Arbeitsverhältnis war erfolgreich.

Nach Überschreitung der Höchstbefristungsdauer kommt eine sachgrundlose Befristung nicht in Betracht.<sup>2</sup> Ein sachlicher Grund für die Befristung<sup>3</sup> ergibt sich auch nicht aus den Gesichtspunkten der Branchenüblichkeit im Spitzensport, des Abwechslungsbedürfnisses des Publikums oder der Höhe der Vergütung.

## ***Kündigungsschutz für Schwangere nach In-vitro-Fertilisation***

Im Falle einer Schwangerschaft nach einer Befruchtung außerhalb des Körpers (In-vitro-Fertilisation) greift das mutterschutzrechtliche Kündigungsverbot bereits ab dem Zeitpunkt der Einsetzung der befruchteten Eizelle (sog. Embryonentransfer) und nicht erst mit ihrer erfolgreichen Einnistung (Nidation). Dies hat das Bundesarbeitsgericht<sup>4</sup> entschieden und damit einer Arbeitnehmerin Kündigungsschutz gewährt.

Diese hatte ihrem Arbeitgeber Mitte Januar 2013 mitgeteilt, dass sie seit längerem einen bis dahin unerfüllten Kinderwunsch hege und dass bei ihr ein erneuter Versuch einer künstlichen Befruchtung anstehe. Am 24.1.2013 erfolgte der Embryonentransfer. Am 31.1.2013 kündigte der Arbeitgeber seiner Arbeitnehmerin ordentlich, ohne zuvor eine behördliche Zustimmung dafür eingeholt zu haben. Später besetzte er die Stelle mit einer älteren Arbeitnehmerin. Am 7.2.2013 wurde die Schwangerschaft der Arbeitnehmerin ärztlich festgestellt, worüber sie den Arbeitgeber am 13.2.2013 informierte.

Das Bundesarbeitsgericht entschied, dass die Kündigung unwirksam war. Die Arbeitnehmerin habe beim Zugang der Kündigung wegen des zuvor erfolgten Embryonentransfers bereits mutterschutzrechtlichen Kündigungsschutz genossen.<sup>5</sup> Das Gericht stellte außerdem einen Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz fest.<sup>6</sup> Bereits vor einigen Jahren hatte nämlich der Gerichtshof der Europäischen Union<sup>7</sup> entschieden, dass es eine Diskriminierung wegen des Geschlechts darstellen könne, wenn eine Kündigung hauptsächlich aus dem Grund ausgesprochen wird, dass sich die Arbeitnehmerin einer In-vitro-Fertilisation unterzogen hat.

## ***Unzulässige Arbeitnehmerüberlassung bei Busfahrern***

Ein Vertrag zur Überlassung von Leiharbeitnehmern ist unwirksam, wenn der Verleiher nicht die erforderliche Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern hat. Als Rechtsfolge der Unwirksamkeit gilt ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Entleiher und dem Arbeitnehmer als zustande gekommen.<sup>8</sup>

Ein Busunternehmen, das ausschließlich Busfahrer einem anderen Unternehmen zur dortigen Arbeitsleistung zur Verfügung stellt, ohne eigene Dienst- oder Werkleistungen zu erbringen, ist Verleiher im Sinne dieser Regelung. Ein Gemeinschaftsbetrieb, der die Anwendung des Leiharbeitsrechts ausschließen würde, liegt nicht vor, wenn sich die Beteiligung auf das Zur-Verfügung-Stellen von Arbeitnehmern beschränkt und eine weitere unternehmerische Zusammenarbeit nicht stattfindet.

(Quelle: Urteil des Arbeitsgerichts Osnabrück<sup>9</sup>)

<sup>1</sup> ArbG Mainz, Urt. v. 19.3.2015, 3 Ca 1197/14, LEXinform 0443042.

<sup>2</sup> § 14 Abs. 2 TzBfG.

<sup>3</sup> § 14 Abs. 1 TzBfG.

<sup>4</sup> BAG, Urt. v. 26.3.2015, 2 AZR 237/14, LEXinform 1596093.

<sup>5</sup> § 9 Abs. 1 Satz 1 MuSchG.

<sup>6</sup> § 7 Abs. 1 AGG i. V. m. §§ 1,3 AGG.

<sup>7</sup> EuGH, Urt. v. 26.2.2008, C-506/06, LEXinform 5210788.

<sup>8</sup> § 10 Abs. 1 Satz 1 AÜG.

<sup>9</sup> ArbG Osnabrück, Urt. v. 17.3.2015, 1 Ca 174/14, LEXinform 4025757.

## ***Ermittlung der angemessenen Eigenkapitalverzinsung bei Prüfung der Anpassung einer Betriebsrente***

Arbeitgeber haben alle drei Jahre eine Anpassung der laufenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu prüfen und hierüber nach billigem Ermessen zu entscheiden. Dabei sind insbesondere die Belange des Versorgungsempfängers und die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers zu berücksichtigen.<sup>1</sup> Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Anpassung der Betriebsrente entfällt, wenn er keine angemessene Eigenkapitalverzinsung erwirtschaftet oder wenn das Unternehmen nicht mehr über genügend Eigenkapital verfügt.

Das Bundesarbeitsgericht<sup>2</sup> hat nun entschieden, dass Ausgangspunkt für die Beurteilung einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung der Zinssatz der Anleihen der öffentlichen Hand ist und sich nicht nach anderen Rechtsvorschriften<sup>3</sup> richtet. Hinzu komme ein Risikozuschlag von 2 %, mit dem das unternehmerische Risiko berücksichtigt werde.

Sofern die Eigenkapitalverzinsung des Arbeitgebers über der angemessenen Eigenkapitalverzinsung liege, sei er verpflichtet, nach billigem Ermessen über eine Betriebsrentenanpassung zu entscheiden. Ein von dem Arbeitgeber in dem Betrachtungszeitraum etwa vorgenommener Arbeitsplatzabbau ändere hieran nichts, weil er nicht zwingend auf eine schlechte wirtschaftliche Lage des Unternehmens schließen lasse. Auch stellte das Gericht klar, dass der Arbeitgeber nicht dadurch von seiner Verpflichtung frei wird, dass er auf eine schlechte wirtschaftliche Lage einer Muttergesellschaft oder Konzernobergesellschaft verweist. Dies gelte jedenfalls dann, wenn sich die Insolvenz dieser Gesellschaften zum Anpassungstichtag noch nicht zu einer konkreten Gefahr verdichtet habe.

## ***Staffelung der Urlaubstage nach Alter ist zulässig***

Gewährt ein Arbeitgeber älteren Arbeitnehmern jährlich mehr Urlaubstage als den jüngeren, kann diese unterschiedliche Behandlung wegen des Alters unter dem Gesichtspunkt des Schutzes älterer Beschäftigter<sup>4</sup> zulässig sein.

Bei der Prüfung, ob eine solche vom Arbeitgeber freiwillig begründete Urlaubsregelung dem Schutz älterer Beschäftigter dient und geeignet, erforderlich und angemessen<sup>5</sup> ist, steht dem Arbeitgeber ein auf die konkrete Situation in seinem Unternehmen bezogener weitgehender Gestaltungs- und Ermessensspielraum zu.

(Quelle: Urteil des Bundesarbeitsgerichts<sup>6</sup>)

<sup>1</sup> § 16 Abs. 1 BetrAVG.

<sup>2</sup> BAG, Urt. v. 11.11.2014, 3 AZR 116/13, DB 2015, S. 932, LEXinform 1594441.

<sup>3</sup> Insbesondere nicht nach der Rückstellungsabzinsungsverordnung aufgrund von § 253 Abs. 2 HGB i. d. F. des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG) v. 25.5.2009 (BGBl 2009 I, S. 1102).

<sup>4</sup> § 10 Satz 3 Nr. 1 AGG.

<sup>5</sup> § 10 Satz 2 AGG.

<sup>6</sup> BAG, Urt. v. 21.10.2014, 9 AZR 956/12, LEXinform 1594442.

## **Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverhältnissen mit älteren Arbeitnehmern zulässig**

Das Bundesarbeitsgericht<sup>1</sup> hat entschieden, dass Arbeitsverhältnisse von Arbeitnehmern, die das 52. Lebensjahr vollendet haben, unter bestimmten Voraussetzungen befristet werden dürfen, ohne dass für die Befristung ein sachlicher Grund vorliegen muss. Die entsprechende Vorschrift<sup>2</sup> verstößt nach Ansicht des Gerichts, jedenfalls soweit es um deren erstmalige Anwendung zwischen denselben Vertragsparteien geht, weder gegen Recht der Europäischen Union noch gegen Verfassungsrecht.

Geklagt hatte eine Arbeitnehmerin, die von der beklagten Stadt mehrfach im Rahmen befristeter Arbeitsverträge beschäftigt worden und anschließend über sechs Monate arbeitslos war. Nachdem ein weiterer, auf die Dauer von 16 Monaten befristeter Arbeitsvertrag mit der Stadt abgelaufen war, klagte die Arbeitnehmerin auf Feststellung eines fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. Sie berief sich darauf, die der Befristung zu Grunde liegende Regelung<sup>3</sup> verstoße gegen das im europäischen Recht verankerte Verbot der Altersdiskriminierung<sup>4</sup> sowie gegen nationales Verfassungsrecht.<sup>5</sup>

Dies sahen alle Instanzen einschließlich des Bundesarbeitsgerichts anders. Letzteres verwies darauf, dass nach der einschlägigen gesetzlichen Vorschrift<sup>6</sup> eine kalendermäßige Befristung ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes bis zu einer Dauer von fünf Jahren zulässig ist, wenn der Arbeitnehmer bei Beginn des befristeten Arbeitsverhältnisses das 52. Lebensjahr vollendet hat und unmittelbar vor Beginn des befristeten Arbeitsverhältnisses mindestens vier Monate beschäftigungslos gewesen ist. Diese Voraussetzungen hätten bei der Arbeitnehmerin vorgelegen. Die genannte Vorschrift sei sowohl mit europäischem Recht,<sup>7</sup> als auch mit nationalem Verfassungsrecht<sup>8</sup> vereinbar, weil mit ihr erreicht werde, dass ältere Arbeitnehmer größere Chancen hätten, im Rahmen befristeter Arbeitsverhältnisse eingestellt zu werden.<sup>9</sup>

<sup>1</sup> BAG, Urt. v. 28.5.2014, 7 AZR 360/12, DB 2014, S. 2475, LEXinform 1592063.

<sup>2</sup> § 14 Abs. 3 Satz 1 TzBfG in der ab 1.5.2007 geltenden Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Beschäftigungschancen älterer Menschen v. 19.4.2007 (BGBl 2007 I, S. 538).

<sup>3</sup> Siehe Fußnote 2.

<sup>4</sup> Insbesondere Art. 6 der Richtlinie 2000/78/EG.

<sup>5</sup> Art. 12 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 GG.

<sup>6</sup> Siehe Fußnote 2.

<sup>7</sup> EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG des Rates v. 28.6.1999 und Richtlinie 2000/78/EG des Rates v. 27.11.2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rechtsrahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf.

<sup>8</sup> Siehe Fußnote 5.

<sup>9</sup> Vgl. Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG.

## **Steuerschuldner der auf einer Unterbewertung von Gesellschaftsanteilen eines ausscheidenden Gesellschafters beruhenden Erbschaftsteuer**

Trotz der Leistung von Abfindungszahlungen kann sich für Erwerber von Gesellschaftsanteilen an Personen- oder Kapitalgesellschaften ein schenkungsteuerlicher Tatbestand ergeben. Er entsteht dadurch, dass der Abfindungsanspruch des ausscheidenden Gesellschafters den steuerlich berechneten Wert seines Gesellschaftsanteils unterschreitet.<sup>1</sup> Die Bewertung hat nach den besonderen Bewertungsvorschriften des Erbschaftsteuergesetzes zu erfolgen.<sup>2</sup>

Steuerschuldner ist im Regelfall der Erwerber, im Fall eines schenkweisen Erwerbs auch der Schenker.<sup>3</sup> Die Gesellschaft kann in derartigen Fallkonstellationen nicht Steuerschuldnerin sein. Entscheidend ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs<sup>4</sup> allein, dass der Anteil direkt und ohne Beteiligung der Gesellschaft vom ausscheidenden Gesellschafter auf den Anteilserwerber übergeht. Auch die Zwischenschaltung eines Treuhänders aus gesellschaftsrechtlichen Gründen ändert nichts an dieser Beurteilung.

## **Ärzte dürfen für Honorarrückforderungen der Krankenkassen Rückstellungen bilden**

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) dürfen Rückstellungen für ungewisse Verpflichtungen aus öffentlichem Recht nur dann gebildet werden, wenn sie am Bilanzstichtag hinreichend inhaltlich und zeitlich konkretisiert sind. Die Konkretisierung kann unmittelbar durch gesetzliche Vorschriften oder durch eine behördliche Entscheidung erfolgen. Die Wirtschaftlichkeit der Verordnungsweise von Ärzten wird durch gemeinsame Prüfungsgremien untersucht. In einem mehrstufigen Verfahren wird untersucht, ob die Abweichung von den Richtgrößen durch Praxisbesonderheiten gerechtfertigt ist.

Die zuständige Kassenärztliche Vereinigung hatte beanstandet, dass eine Gemeinschaftspraxis von Ärzten die maßgeblichen Richtgrößen für die Verordnung von Arznei- und Heilmitteln in mehreren Quartalen erheblich überschritten hatte. Sie leitete deshalb Überprüfungsverfahren ein. In ihren Bilanzen bildeten die Ärzte daraufhin gewinnmindernde Rückstellungen wegen der vor auszusehenden Festsetzung von Regressen. Dagegen sahen Finanzverwaltung und Finanzgericht keinen Nachweis für das Bestehen von ungewissen Verbindlichkeiten.

Der BFH<sup>5</sup> gab den Ärzten Recht. Aufgrund der Vorgaben im Sozialgesetzbuch muss bei solchen Überschreitungen mit Rückzahlungen gerechnet werden. Deshalb ist die Bildung einer Rückstellung in Ordnung.

## **Differenzkindergeld bei nicht gestelltem Antrag auf Leistungsgewährung im Wohnmitgliedstaat**

Nach den einkommensteuerlichen Vorschriften entfällt grundsätzlich der Kindergeldanspruch im Inland, wenn in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ein Anspruch auf Kindergeld oder vergleichbare Leistungen besteht.<sup>6</sup>

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat jedoch entschieden, dass diese Vorschrift unionsrechtswidrig ist und dass das inländische Kindergeld nur um den vergleichbaren Anspruch in einem anderen Staat zu kürzen ist.<sup>7</sup>

Der Bundesfinanzhof<sup>8</sup> hat das unter Hinweis auf diese Rechtsprechung bestätigt. Gleichzeitig hat das Gericht aber festgestellt, dass ein über das so genannte Differenzgeld hinausgehender Anspruch ruht, wenn im Wohnmitgliedstaat kein Antrag auf Gewährung von Familienleistung gestellt worden ist.

<sup>1</sup> § 7 Abs. 7 ErbStG.

<sup>2</sup> § 12 ErbStG.

<sup>3</sup> § 20 Abs. 1 Satz 1 ErbStG.

<sup>4</sup> BFH, Urt. v. 4.3.2015, II R 51/13, BFH/NV 2015, S. 1050, DStR 2015, S. 1098, LEXinform 0934477.

<sup>5</sup> BFH, Urt. v. 5.11.2014, VIII R 13/12, BFH/NV 2015, S. 882, LEXinform 0929031.

<sup>6</sup> § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG.

<sup>7</sup> EuGH, Urt. v. 6.11.2014, C-4/13, unter Hinweis auf Art. 76 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, LEXinform 0589411.

<sup>8</sup> BFH, Urt. v. 5.2.2015, III R 40/09, BFH/NV 2015, S. 893, LEXinform 0179836.

## ***Auflösungsverlust aus GmbH-Beteiligung erst im Jahr des Feststehens nachträglicher Anschaffungskosten abzugsfähig***

Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehört auch der Gewinn oder Verlust, den ein wesentlich beteiligter Gesellschafter aus der Auflösung einer Kapitalgesellschaft erzielt. Die Einkünfte errechnen sich aus dem gemeinen Wert des dem Gesellschafter bei der Auflösung zugeteilten oder zurückgezählten Vermögens abzüglich der Anschaffungs- und Veräußerungskosten. Ein Gewinn ist in dem Jahr zu versteuern, in dem das auf die Beteiligung entfallende Gesellschaftsvermögen verteilt wurde. Ein Verlust kann in dem Jahr geltend gemacht werden, in dem mit einer wesentlichen Änderung des bereits feststehenden Verlusts nicht mehr zu rechnen ist, spätestens aber im Jahr der Löschung der Gesellschaft im Handelsregister.

In einem vom Bundesfinanzhof<sup>1</sup> entschiedenen Fall geriet eine GmbH im Jahr 2010 in Insolvenz. Der zu 50 % beteiligte Gesellschafter hatte eine Bürgschaft für Verbindlichkeiten der GmbH gegenüber einer Bank übernommen, die ihm 2010 mitteilte, dass sie ihn in Höhe von 1,3 Mio. € als Bürgen in Anspruch nehmen würde. Diesen Betrag machte der Gesellschafter als nachträgliche Anschaffungskosten auf die GmbH-Beteiligung geltend und wollte den Auflösungsverlust in seiner Einkommensteuererklärung 2010 absetzen. Im Jahr 2011 einigte er sich mit der Bank endgültig auf einen Bürgschaftsbetrag von 60.000 €, den er auch sofort bezahlte.

Das Gericht entschied, dass der Verlust erst mit Abschluss der Bürgschaftsverhandlungen mit der Bank im Jahre 2011 festgestanden hatte und somit der Auflösungsverlust erst in dem Jahr steuerlich zu berücksichtigen war.

## ***Einkünfte eines deutschen Auslandskorrespondenten in Österreich sind in Deutschland nicht zu besteuern***

Nach dem Doppelbesteuerungsabkommen mit Österreich<sup>2</sup> werden die Einkünfte eines in Deutschland wohnenden, aber in Österreich arbeitenden Auslandskorrespondenten nicht in Deutschland besteuert. Das gilt aber nicht für die auf Dienstreisen erzielten Einkünfte von Österreich aus in angrenzende Länder.

So entschied der Bundesfinanzhof<sup>3</sup> in folgendem Fall: Ein Auslandskorrespondent wohnte in Deutschland und arbeitete in Österreich für einen deutschen Verlag. Die zuständige Finanzbehörde hatte dem Arbeitgeber des Korrespondenten mitgeteilt, dass der Arbeitslohn nicht der deutschen Besteuerung unterliege. Der Korrespondent wurde daher in Österreich mit seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zur Einkommensteuer veranlagt. Das deutsche Finanzamt besteuerte aber die Vergütungen, die auf Reiseaufenthalte in Drittstaaten außerhalb von Österreich entfielen, sowie Mehrbeträge aus den Lohnbescheinigungen des Arbeitgebers im Vergleich zu den in Österreich besteuerten Einkünften.

Der Bundesfinanzhof konnte nicht abschließend entscheiden: Das Finanzgericht muss nun ermitteln, ob der Korrespondent aus abkommensrechtlicher Sicht überhaupt noch in Deutschland ansässig ist. Und, ob in Österreich nicht besteuerte Einkunftsteile aufgrund der sogenannten Rückfallregelung<sup>4</sup> in Deutschland besteuert werden können.

**Hinweis:** Selbst wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen für den Rückfall vorlägen, könnte das Finanzgericht wohl nicht entscheiden, weil gegen die entsprechende Vorschrift ein sogenanntes Normenkontrollverfahren beim Bundesverfassungsgericht anhängig ist.<sup>5</sup> Dabei geht es darum, ob Deutschland als Ansässigkeitsstaat, obwohl es es einmal auf die Besteuerung verzichtet hat, das Besteuerungsrecht zurückverlangen kann, wenn nach seiner Ansicht im Tätigkeitsstaat nicht ausreichend besteuert wird.

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 2.12.2014, IX R 9/14, BFH/NV 2015, S. 666, LEXinform 0934691.

<sup>2</sup> Art. 23 Abs. 1 Buchst. a Satz 1 i. V. m. Art. 15 Abs. 1 DBA-Österreich 2000.

<sup>3</sup> BFH, Urt. v. 25.11.2014, I R 27/13, BFH/NV 2015, S. 735, DStR 2015, S. 685, LEXinform 0929752.

<sup>4</sup> § 50d Abs. 8 EStG 2002.

<sup>5</sup> BVerfG, Az. 2 BvL 1/12; BFH, Beschl. v. 10.1.2012, I R 66/09, DStR 2012, S. 949, DB 2012, S. 1078, LEXinform 5013476.

## **Zur Änderbarkeit von vor dem 19.12.2006 festsetzungsverjährten Einkommensteuerbescheiden wegen festgestellter verdeckter Gewinnausschüttung**

Ändert oder erlässt das Finanzamt einen Steuerbescheid gegenüber einer Körperschaft hinsichtlich der Berücksichtigung einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA), kann ein Einkommensteuerbescheid gegenüber dem Gesellschafter, dem die vGA zuzurechnen ist, erlassen, aufgehoben oder geändert werden. Dafür hat das Finanzamt ab Unanfechtbarkeit des Körperschaftsteuerbescheids ein Jahr Zeit.<sup>1</sup> Diese Regelung gilt erstmals für nach dem 18.12.2006 erlassene, aufgehobene oder geänderte Körperschaftsteuerbescheide. Das gilt auch dann, wenn mit einem solchen Bescheid vor dem 19.12.2006 ergangene Körperschaftsteuerbescheide geändert werden.

Allerdings liegt nach Ansicht des Bundesfinanzhofs<sup>2</sup> ein Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot vor, wenn im Zeitpunkt der Einführung der Regelung, also am 18.12.2006, die Festsetzungsverjährung für den Einkommensteuerbescheid des Gesellschafters schon eingetreten war. Aus verfahrensrechtlichen Gründen konnte der Bundesfinanzhof keine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einholen. Zunächst muss noch einmal das Finanzgericht entscheiden.

## **Steuerneutrales Ausscheiden eines Mitunternehmers bei Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern auf dessen Ein-Mann-GmbH & Co. KG**

Bei der Überführung eines Wirtschaftsguts von einem Betriebsvermögen in ein anderes Betriebsvermögen desselben Steuerzahlers hat die Überführung zwingend zu Buchwerten zu erfolgen (Buchwertübertragung), sofern die Besteuerung der stillen Reserven (später) sichergestellt ist. Die Buchwertübertragung gilt auch für die Überführung von Wirtschaftsgütern aus einem Betriebsvermögen des Steuerzahlers in dessen Sonderbetriebsvermögen bei einer Mitunternehmerschaft oder umgekehrt sowie für die Überführung von Wirtschaftsgütern zwischen verschiedenen Sonderbetriebsvermögen desselben Steuerzahlers bei verschiedenen Mitunternehmerschaften.

Das Finanzgericht Düsseldorf<sup>3</sup> ist der Auffassung, dass die gesetzliche Norm<sup>4</sup> eine Regelungslücke enthält, weil die Norm die Übertragung von Wirtschaftsgütern aus dem Gesamthandsvermögen einer Mitunternehmerschaft in das Gesamthandsvermögen einer Ein-Mann-GmbH & Co. KG ihres (ausscheidenden) Mitunternehmers nicht erfasst und entschied: Bei dem Ausscheiden eines Mitunternehmers aus einer Personengesellschaft gegen Sachwertabfindung in Form der Übertragung einzelner Wirtschaftsgüter in das Gesamthandsvermögen einer Ein-Mann-GmbH & Co. KG, an deren Vermögen und Gewinn nur der ausscheidende Mitunternehmer beteiligt ist, entstehen weder ein Veräußerungsgewinn auf Ebene des Ausscheidenden noch ein laufender Gewinn auf Ebene der Personengesellschaft. Diese Umstrukturierungsvorgänge sind folglich steuerneutral zu behandeln.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

<sup>1</sup> § 32a Abs. 1 KStG.

<sup>2</sup> BFH, Urt. v. 16.12.2014, VIII R 30/12, DStR 2015, S. 1105, DB 2015, S. 1200, LEXinform 0929222.

<sup>3</sup> FG Düsseldorf, Urt. v. 4.12.2014, 14 K 2968/09, (Revision eingelegt, Az. BFH: IV R 11/15), EFG 2015, S. 551, LEXinform 5017484.

<sup>4</sup> § 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 1 EStG.

## ***Bilanzierungspflicht einer ausländischen Personengesellschaft führt auch für einen inländischen Beteiligten zur Gewinnermittlung nach Bilanzierungsgrundsätzen***

Der im Inland ansässige Gesellschafter einer englischen Partnership kann seinen Gewinn aus der Beteiligung nicht nach den Grundsätzen für Überschusseinkünfte ermitteln, wenn die Gesellschaft selbst in England bilanzierungspflichtig ist. Ist die im Ausland ansässige Gesellschaft bilanzierungspflichtig, hat auch der im Inland ansässige Beteiligte seinen Gewinnanteil nach Bilanzierungsgrundsätzen zu ermitteln. Dies hat der Bundesfinanzhof<sup>1</sup> entschieden.

Dem Urteil lag der Fall einer in London ansässigen Personengesellschaft (Partnership) zu Grunde. Die Gesellschaft war bilanzierungspflichtig. Sie hatte Gold erworben und dies in ihrer Bilanz erfasst. Ein in Deutschland ansässiger Gesellschafter machte demgegenüber in seiner Steuererklärung einen negativen Progressionsvorbehalt dadurch geltend, dass er sein Beteiligungsergebnis im Wege der Einnahmen-Überschussrechnung ermittelte.

## ***Nachweis von krankheitsbedingten Aufwendungen***

Die Zwangsläufigkeit von krankheitsbedingten Aufwendungen für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel ist durch eine Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers nachzuweisen.<sup>2</sup> Für die in der Einkommensteuereinführungsverordnung geregelten Katalogfälle<sup>3</sup> ist der Nachweis der Zwangsläufigkeit durch ein vor Beginn der Heilmaßnahme oder dem Erwerb des medizinischen Hilfsmittels ausgestelltes amtsärztliches Gutachten oder eine vorherige ärztliche Bescheinigung eines medizinischen Dienstes der Krankenversicherung zu führen.<sup>4</sup>

Eltern machten einen Eigenanteil für die Heimunterbringung ihres an ADHS erkrankten Kindes als außergewöhnliche Belastungen geltend. Das Finanzamt erkannte außergewöhnliche Belastungen unter Abzug einer Haushaltsersparnis an. Gegen den Abzug der Haushaltsersparnis wehrten sich die Eltern.

Der Bundesfinanzhof<sup>5</sup> entschied, dass die Anerkennung von außergewöhnlichen Belastungen im Falle von psychotherapeutischen Behandlungen und der medizinisch erforderlichen auswärtigen Unterbringung eines an einer Behinderung leidenden Kindes des Steuerpflichtigen voraussetzt, dass die normierten Nachweise erbracht werden. Diese Nachweise können nicht durch andere Unterlagen ersetzt werden, sodass der Abzug der Haushaltsersparnis gerechtfertigt war.

## ***Kindergeldanspruch wegen Beschäftigungslosigkeit eines selbstständig tätigen Kindes***

Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein Kindergeldanspruch. Dies ist dann der Fall, wenn das Kind nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei der Agentur für Arbeit im Inland als arbeitsuchend gemeldet ist.

Der Bundesfinanzhof<sup>6</sup> hat dazu entschieden, dass eine Beschäftigungslosigkeit auch dann vorliegt, wenn das Kind selbstständig tätig ist, aber nur gelegentlich und weniger als 15 Stunden wöchentlich arbeitet. Dies gilt auch dann, wenn die aus der Tätigkeit erzielten Einkünfte die so genannte Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des Sozialgesetzbuches nicht übersteigen.

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 10.12.2014, I R 3/13, BFH/NV 2015, S. 667, DStR 2015, S. 629, LEXinform 0929577.

<sup>2</sup> § 64 Abs. 1 Nr. 1 EStDV.

<sup>3</sup> § 64 Abs. 1 Nr. 2 EStDV.

<sup>4</sup> § 64 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStDV.

<sup>5</sup> BFH, Urt. v. 15.1.2015, VI R 85/13, LEXinform 0934444.

<sup>6</sup> BFH, Urt. v. 18.12.2014, III R 9/14, DStR 2015, S. 1042, LEXinform 0934724.



### ***Gewinne aus Finanztermingeschäften im Zusammenhang mit privater Immobilienfinanzierung sind keine Vermietungseinkünfte***

Eine GbR erzielte Vermietungseinkünfte. Sie hatte ihre Immobilien mit Krediten finanziert und zur Absicherung des Zinsrisikos sog. Finanztermingeschäfte abgeschlossen. Bei Beendigung der Finanztermingeschäfte im Jahr 2007 machte sie hieraus Gewinne von mehr als 2 Mio. €, die sie wegen der bis 2008 geltenden Spekulationsfrist von einem Jahr als nicht steuerbar erklärte. Das Finanzamt versteuerte die Gewinne als Vermietungseinkünfte, weil die Kredite und die Finanztermingeschäfte betragsmäßig aufeinander abgestimmt waren. Der Bundesfinanzhof<sup>1</sup> entschied aber, dass die Gewinne sonstige Einkünfte darstellen und deswegen nur innerhalb der Spekulationsfrist zu versteuern sind. Die damals geltende Spekulationsfrist war aber bereits abgelaufen.

**Hinweis:** Gewinne aus ab 2009 abgeschlossenen Finanztermingeschäften sind unabhängig von der Behaltenszeit als Einkünfte aus Kapitalvermögen steuerpflichtig.

### ***Zweijährige Gültigkeit von Freibeträgen im Lohnsteuerermäßigungsverfahren***

Das Bundesministerium der Finanzen<sup>2</sup> hat als Starttermin für das Verfahren der zweijährigen Gültigkeit von Freibeträgen im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren den 1. Oktober 2015 festgelegt.

Ab diesem Zeitpunkt können Arbeitnehmer den Antrag auf Bildung eines Freibetrags<sup>3</sup> für einen Zeitraum von längstens zwei Kalenderjahren mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016 bei ihrem Wohnsitzfinanzamt stellen.

### ***Eingeschränkte Berücksichtigung von Verlusten aus Stillhaltergeschäften***

Werbungskostenüberschüsse aus Optionsgeschäften können nicht mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden. Diese Beschränkung des Verlustausgleichs ist verfassungsgemäß.

Einkünfte aus Options- oder Stillhaltergeschäften fallen unter die sonstigen Einkünfte. Die gesetzliche Vorschrift sieht insoweit eine Beschränkung vor, als dass Verluste nicht mit anderen Einkünften verrechnet werden dürfen.<sup>4</sup> Verluste aus solchen Geschäften dürfen nur mit gleichartigen Gewinnen des Vorjahres oder der folgenden Veranlagungszeiträume verrechnet werden. Der Bundesfinanzhof<sup>5</sup> sieht in dieser Verlustausgleichsbeschränkung Verlustausgleichsbeschränkung keine Verfassungswidrigkeit.

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 13.1.2015, IX R 13/14, BFH/NV 2015, S. 889, DStR 2015, S. 943, DB 2015, S. 1139, LEXinform 0934690.

<sup>2</sup> BMF, Schr. v.21.5.2015, IV C 5 - S 2365/15/10001, LEXinform 5235604.

<sup>3</sup> § 39a EStG.

<sup>4</sup> § 22 Nr. 3 Satz 3 und 4 EStG.

<sup>5</sup> BFH, Urt. v. 10.2.2015, IX R 8/14, BFH/NV 2015, S. 830, LEXinform 0934602.

## ***Feststellung eines Verlustvortrags ohne Zugrundelegung eines Einkommensteuerbescheids bei unterlassener Veranlagung möglich***

Eine Studentin, die nicht zur Abgabe von Steuererklärungen verpflichtet war, erklärte in den Einkommensteuererklärungen 2005 bis 2007, die sie erst im Jahr 2012 beim Finanzamt einreichte, Aufwendungen für ihr Studium als vorweggenommene Werbungskosten ihrer künftigen Arbeitnehmertätigkeit. Das Finanzamt lehnte die Einkommensteuerveranlagungen ab, weil die Steuererklärungen nicht innerhalb von vier Jahren nach Ablauf des Veranlagungszeitraums eingereicht worden waren und deswegen Festsetzungsverjährung eingetreten war. Die Steuererklärung 2007 hätte beispielsweise bis zum 31.12.2011 beim Finanzamt eingehen müssen.

Der Bundesfinanzhof<sup>1</sup> entschied aber zugunsten der Studentin. Die Einkommensteuerveranlagungen durften zwar nicht mehr durchgeführt werden, aber die entstandenen Studiumskosten konnten trotzdem noch für 2005 bis 2007 als Verlustvortrag in gesonderten Bescheiden festgestellt werden. Für den Verlustvortrag gilt in den Fällen, in denen der Steuerzahler nicht zur Abgabe von Steuererklärungen verpflichtet ist (sog. Antragsveranlagung), in Summe eine Verjährungsfrist von sieben Jahren. Die Studentin konnte die jetzt festgestellten Verlustvorträge mit ihren späteren positiven Einkünften steuermindernd verrechnen.

**Hinweis:** Zurzeit gibt es Bestrebungen des Gesetzgebers dieses Urteil außer Kraft zu setzen. Sollte es Bestand haben, können bis Ende 2015 vorweggenommene Werbungskosten, insbesondere Kosten eines Studiums, noch für Jahre ab 2008 geltend gemacht und ein Bescheid über die Feststellung eines Verlustvortrags beantragt werden, wenn für die Jahre keine Einkommensteuererklärung abzugeben war. Das Finanzamt wird entsprechende Anträge bei Aufwendungen für ein Erststudium zwar wegen einer für die Steuerzahler ungünstigen Gesetzesänderung ablehnen. Hiergegen sollte unter Hinweis auf die ungeklärte Frage der Verfassungsmäßigkeit der Gesetzesänderung Einspruch eingelegt werden, der dann bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ruht.

## ***Voraussetzungen für den Spendenabzug an eine im EU-/EWR-Ausland ansässige Stiftung***

Maßgeblich für die Überprüfung der Voraussetzungen zum Sonderausgabenabzug einer Spende ist das deutsche Steuerrecht. Das gilt auch für Zuwendungen an eine im EU-/EWR-Raum ansässige Einrichtung, die in ihrem Sitzstaat den dort für das Gemeinnützigkeitsrecht geltenden nationalen Vorschriften unterliegt. Danach muss u. a. ihre tatsächliche Geschäftsführung auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke gerichtet sein. Erforderliche Nachweise sind durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben zu führen. Bei Zweifeln der deutschen Steuerbehörde ist ihr ein im Ansässigkeitsstaat der Stiftungsbehörde einzureichender Rechenschaftsbericht vorzulegen. Die Verpflichtung zum Nachweis trifft in diesen Fällen nicht den Zuwendungsempfänger, sondern den inländischen Spender.

Die für den inländischen Spendenabzug erforderliche Bescheinigung muss nicht dem in Deutschland zu verwendenden amtlichen Vordruck entsprechen. Als wesentlicher Inhaltsbestandteil muss sich aber daraus ergeben, dass der Zuwendungsempfänger den Spendeneingang bestätigt. Außerdem hat er zu versichern, dass der satzungsmäßige Zweck verfolgt und die Spende ausschließlich dafür eingesetzt wird. Mit der Erklärung übernimmt der Spendenempfänger die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen.

Können die Nachweise nicht beigebracht werden, ist der Spendenabzug abzulehnen. Durch die hohen Anforderungen wird zwar die EU-rechtlich zu beachtende Kapitalverkehrsfreiheit eingeschränkt, dies ist aber zur Gewährleistung der Steueraufsicht und Steuerkontrolle gerechtfertigt und wird vom Bundesfinanzhof<sup>2</sup> auch nicht als unverhältnismäßig angesehen.

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 13.1.2015, IX R 22/14, BFH/NV 2015, S. 891, DStR 2015, S. 939, DB 2015, S. 1080, LEXinform 0934750.

<sup>2</sup> BFH, Urt. v. 21.1.2015, X R 7/13, BFH/NV 2015, S. 903, DB 2015, S. 1259, DStRE 2015, S. 696, LEXinform 0929536.

### **Abzug von Kinderbetreuungskosten für eine geringfügig beschäftigte Betreuungsperson nur bei Zahlung auf ein Empfängerkonto**

Für den Abzug von Kinderbetreuungskosten ist Voraussetzung, dass die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung nachgewiesen werden können und die Zahlungen auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt sind.<sup>1</sup> Diese Nachweise muss der Steuerzahler aber nur vorlegen, wenn das Finanzamt ihn hierzu ausdrücklich auffordert.

Die verheirateten Kläger waren in den Streitjahren 2009 und 2010 beide berufstätig. Zur Betreuung ihres dreijährigen Sohnes beschäftigte ein Ehepaar (beide Ehegatten waren berufstätig) eine Teilzeitkraft für ein monatliches Gehalt von 300 €. Das Gehalt wurde ausschließlich in bar gezahlt. Das Ehepaar machte den Abzug von 2/3 der Kinderbetreuungskosten in der Einkommensteuererklärung geltend.

Der Bundesfinanzhof<sup>2</sup> hat klar gestellt, dass solche Aufwendungen nur dann steuerlich berücksichtigt werden können, wenn die Zahlungen nicht in bar, sondern auf ein Konto der Betreuungsperson erbracht worden sind. Dies galt auch schon für Aufwendungen vor 2012.

**Hinweis:** Die gesetzlich vorgeschriebene Rechnung kann durch andere Dokumente ersetzt werden. An der Art der Zahlung durch Überweisung ändert dies aber nichts. Bei anderen Gutschriften auf das Betreuerkonto (Lastschriftverfahren, Onlinebanking, Verrechnungsschecks oder Electronic-Cash-Verfahren) gelten besondere Nachweisanforderungen.<sup>3</sup>

### **Teilwertabschreibung und Einzelbewertung bei Umlaufvermögen**

Ein niedrigerer Teilwert vom Umlaufvermögen kann nach der progressiven oder der retrograden Methode ermittelt werden. Auf dieser Grundlage errechnet sich die Höhe einer möglichen Teilwertabschreibung. Bei der progressiven Methode sind die Verhältnisse am Beschaffungsmarkt, bei der retrograden Methode die am Absatzmarkt maßgebend.

Ob zu Bewertungszwecken eine Zusammenfassung von Wirtschaftsgütern und damit im Ergebnis ein Pauschalabschlag zulässig ist, hängt vom Einzelfall ab. Für die Voraussetzungen einer Teilwertabschreibung ist in jedem Fall der Unternehmer nachweispflichtig.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>4</sup>)

<sup>1</sup> § 10 Abs. 1 Nr. 5 Satz 4 EStG, bis 2011: § 9c Abs. 3 Satz 3 EStG a. F.

<sup>2</sup> BFH, Urt. v. 18.12.2014, III R 63/13, LEXinform 0934465.

<sup>3</sup> BMF, Schr. v. 14.3.2012, IV C 4 – S 2221/07/0012, BStBl 2012 I, S 307, DStR 2012, S. 702, LEXinform 5233881.

<sup>4</sup> BFH, Urt. v. 9.12.2014, X R 36/12, BFH/NV 2015, S. 821, LEXinform 0929513.

### ***Unter welchen Voraussetzungen sind Verträge zwischen Gesellschafter und seiner von ihm beherrschten Kapitalgesellschaft anzuerkennen?***

Ein Einzelunternehmer betrieb einen Wärmelieferservice. Hierzu unterhielt er sog. Heizzentralen. Gleichzeitig war er alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH, die Bauinstallationen durchführte. Die GmbH wartete die Heizzentralen des Einzelunternehmens und übernahm auch Managementaufgaben, weil das Einzelunternehmen keine Arbeitnehmer beschäftigte. Die GmbH stellte ihre Arbeiten dem Einzelunternehmen in Rechnung, die auch die Arbeitsleistungen des GmbH-Geschäftsführers beinhaltete. Das Finanzamt erkannte die auf den Geschäftsführer entfallenden Rechnungsbeträge nicht als Betriebsausgabe an und erhöhte entsprechend den Gewinn.

Der Bundesfinanzhof<sup>1</sup> konnte die Sache nicht endgültig entscheiden, hat jedoch darauf hingewiesen, dass für den Betriebsausgabenabzug maßgebend ist, aus welchem Anlass die Zahlungen geleistet worden sind. Sind sie aus dem Gesellschaftsverhältnis begründet, scheidet ein Betriebsausgabenabzug aus. Beruhen sie jedoch auf einer klaren, im Voraus getroffenen, zivilrechtlich wirksamen und tatsächlich durchgeführten Vereinbarung, steht dem Betriebsausgabenabzug nichts entgegen.

### ***Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für die Erneuerung einer Einbauküche in einer vermieteten Wohnung***

Das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht<sup>2</sup> hat entschieden, dass eine Einbauküche grundsätzlich nicht einheitlich als Sachgesamtheit zu erfassen ist. Es sind die Einzelbestandteile zu bewerten.

Für die Praxis hat das Urteil folgende Auswirkungen:

- Herd und Spüle sind unselbstständige Gebäudebestandteile. Lässt der Vermieter Herd und Spüle erstmals einbauen, liegen Herstellungskosten des Gebäudes vor. Die Aufwendungen sind über die zeitanteilige Abschreibung zu berücksichtigen. Werden Herd und Spüle ersetzt, so führt dies in der Regel zu sofort als Werbungskosten zu berücksichtigendem Erhaltungsaufwand.
- Aufwendungen für austauschbare Elektrogeräte (z. B. Kühlschränke, Dunstabzugshauben) sowie für die übrigen Einbaumöbel sind über die Abschreibung als Werbungskosten zu berücksichtigen. Für die Höhe der Abschreibung ist die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer maßgebend. Sollte der Wert des einzelnen Gerätes geringer als 410 € (netto) sein, liegt ein geringwertiges Wirtschaftsgut vor. Dann ist die Sofortabschreibung im Jahr der Anschaffung möglich. Bei einer umsatzsteuerfreien Vermietung ohne Vorsteuerabzugsberechtigung liegt bis zu einem Bruttowert von 487,90 € ein geringwertiges Wirtschaftsgut vor.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 20.1.2015, X R 49/13, BFH/NV 2015, S. 704, LEXinform 0934411.

<sup>2</sup> Schleswig-Holsteinisches FG, Urt. v. 28.1.2015, 2 K 101/13, (Revision eingelegt, Az. BFH: IX R 14/15), EFG 2015, S. 717, LEXinform 5017456.

### ***Folgen unterschiedlicher Versorgungsausgleichsregelungen bei Ausgleichsverpflichteten und -berechtigten***

Sind Teile von Versorgungsbezügen schuldrechtlich wirksam an den geschiedenen Ehegatten abgetreten worden, unterliegen sie trotzdem als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beim Ausgleichsverpflichteten der Besteuerung. Ihm steht hinsichtlich des abgetretenen Anteils lediglich der Sonderausgabenabzug zu.<sup>1</sup> Dieser ist aber quotal auf den Anteil beschränkt, mit dem die Versorgungsbezüge der Besteuerung unterliegen. Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs<sup>2</sup> ist deshalb von den Einnahmen eine Kürzung um den Versorgungsfreibetrag und den Zuschlag hierzu vorzunehmen.

Die einkommensteuerliche Behandlung des schuldrechtlich wirksam abgetretenen Anteils der Versorgungsbezüge unterscheidet sich von der Behandlung übertragener Anrechte im Rahmen einer internen Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz. Derart abgetretene Anteile von Versorgungsbezügen sind beim Ausgleichsverpflichteten steuerfrei.<sup>3</sup>

Durch die unterschiedliche Behandlung beim Ausgleichsverpflichteten ergeben sich auch unterschiedliche Folgen bei den Berechtigten. Ist der Verpflichtete zum Sonderausgabenabzug berechtigt, ergibt sich für die ausgleichsberechtigte Person eine Steuerpflicht aus Renteneinkünften.<sup>4</sup> Abgetretene Anteile nach dem Versorgungsausgleichsgesetz gehören beim Berechtigten zu den Einkünften, zu denen sie bei der ausgleichspflichtigen Person ohne die interne Teilung gehören würden.<sup>5</sup>

### ***Kindergeldanspruch für ein Kind, das mit dem anderen Elternteil seines nichtehelichen Kindes in einem gemeinsamen Haushalt lebt***

Lebt ein Kind mit dem anderen Elternteil seines nichtehelichen Kindes in einem gemeinsamen Haushalt, gelten für die Berechnung der zu berücksichtigenden Einkünfte dieses Kindes Besonderheiten. Die Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils des nichtehelichen Kindes sind zwar einzubeziehen, es sind jedoch nur die tatsächlich zugeflossenen Unterhaltsleistungen zu berücksichtigen. Bei einem gemeinsamen Haushalt kann bei der danach notwendigen Schätzung nicht davon ausgegangen werden, dass sich die Elternteile das Einkommen des alleinverdienenden Elternteils oder ihr gemeinsam verfügbares Einkommen hälftig teilen.

**Hinweis:** Mit Wegfall der Einkünfte- und Bezügegenze für volljährige Kinder durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 spielt die Höhe der Einkünfte eines Kindes ab 2012 grundsätzlich keine Rolle mehr.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>6</sup>)

<sup>1</sup> § 10 Abs. 1 Nr. 1b EStG a. F.; § 10 Abs. 1a Nr. 4 EStG n. F.; § 52 Abs. 1 EStG.

<sup>2</sup> BFH, Urt. v. 9.12.2014, X R 7/14, BFH/NV 2015, S. 824, LEXinform 0934508.

<sup>3</sup> § 3 Nr. 55a Satz 1 EStG.

<sup>4</sup> § 22 Nr. 1c EStG.

<sup>5</sup> § 3 Nr. 55b Satz 1 EStG.

<sup>6</sup> BFH, Urt. v. 25.2.2015, XI R 14/13, BFH/NV 2015, S. 836, LEXinform 0929893.

## **Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten im Taxigewerbe**

Ein Taxiunternehmer, der seinen Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermittelt, muss die Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben durch Belege nachweisen. Die Pflicht zur Einzelaufzeichnung wirkt dabei unmittelbar auch hinsichtlich der Besteuerung nach dem Einkommensteuergesetz.

Der Bundesfinanzhof<sup>1</sup> (BFH) hat in seiner bisherigen Entscheidung nicht offen gelassen, ob eine Pflicht zu täglichen Aufzeichnungen besteht oder ob auch wöchentliche Aufzeichnungen genügen. Vielmehr hat er klar gestellt, dass jede einzelne Bareinnahme aufzuzeichnen ist. Daraus ergibt sich, dass tägliche und wöchentliche Aufzeichnungen der Bareinnahmen nicht genügen. Aufgrund der branchenspezifischen Besonderheiten des Taxigewerbes lässt der BFH nur dann eine Ausnahme zu, wenn die sog. Schichtzettel in Verbindung mit den Angaben, die sich auf dem Kilometerzähler und dem Taxameter des einzelnen Taxis ablesen lassen, vorhanden sind und nach den Vorgaben<sup>2</sup> aufbewahrt werden. Von der Aufbewahrung dieser Ursprungsaufzeichnungen kann nur dann abgesehen werden, wenn deren Inhalt unmittelbar nach Auszählung der Tageskasse in das in Form aneinandergereihter Tageskassenberichte geführte Kassenbuch übertragen wird.

In einem neueren Fall wurde festgestellt, dass ein Taxiunternehmen die Einnahmen nur einmal wöchentlich erfasste und vollständig ausgefüllte Schichtzettel nicht vorhanden waren. Aus diesem Grund wies der BFH<sup>3</sup> die Beschwerde des Unternehmens zurück. Die Revision war nicht zuzulassen.

## **Keine gewerbsteuerliche Hinzurechnung für den Gewinn aus einer nicht im Inland belegenen Betriebsstätte**

Ist ein unbeschränkt Steuerpflichtiger an einem Körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen, das weder seinen Sitz noch seine Geschäftsleitung in Deutschland hat, zu mehr als der Hälfte beteiligt, kann es trotzdem zu einer Steuerpflicht in Deutschland kommen.<sup>4</sup> Die Voraussetzungen liegen vor, wenn das ausländische Unternehmen als „Zwischengesellschaft“ niedrig besteuerte Einkünfte aus sog. passiven Einkünften erzielt.<sup>5</sup>

Gewerbsteuerlich ist die Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen um den Teil des Gewerbeertrags zu kürzen, der auf eine nicht im Inland belegene Betriebsstätte entfällt.<sup>6</sup> Die dafür anwendbare gesetzliche Vorschrift ist auch auf Einkünfte anzuwenden, die als niedrig besteuert und aus einer Zwischengesellschaft stammend zu qualifizieren sind.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>7</sup>)

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 26.2.2004, XI R 25/02, BFH/NV 2004, S. 858, LEXinform 0817630.

<sup>2</sup> § 147 Abs. 1 AO.

<sup>3</sup> BFH, Beschl. v. 18.3.2015, III B 43/14, LEXinform 5908101.

<sup>4</sup> § 10 Abs. 2 Satz 2 AStG.

<sup>5</sup> § 7 Abs. 1 i. V. m. § 8 AStG.

<sup>6</sup> § 9 Nr. 3 GewStG.

<sup>7</sup> BFH, Urt. v. 11.3.2015, I R 10/14, BFH/NV 2015, S. 921, DStR 2015, S. 995, DB 2015, S. 1077, LEXinform 0934636.

### **Anrechnung der Bemessungsgrundlage für vorangegangenen Grundstückserwerb vom Gesellschafter auf Grunderwerbsteuer wegen Gesellschafterwechsels trotz Nichterhebung der Grunderwerbsteuer**

Ändert sich innerhalb von fünf Jahren der Gesellschafterbestand einer grundstücksbesitzenden Personengesellschaft zu mindestens 95 %, löst der Gesellschafterwechsel Grunderwerbsteuer aus. Hat die Personengesellschaft vor dem Gesellschafterwechsel ein Grundstück von einem ihrer Gesellschafter erworben, so wird auf die Bemessungsgrundlage für die durch den Gesellschafterwechsel ausgelöste Grunderwerbsteuer die Bemessungsgrundlage für den vorangegangenen Grundstückserwerb angerechnet, falls für diesen Erwerb Grunderwerbsteuer anfällt. Damit soll eine Doppelerhebung von Grunderwerbsteuer vermieden werden.

Der Bundesfinanzhof<sup>1</sup> hat entschieden, dass die Anrechnung auch dann erfolgt, wenn Grunderwerbsteuer für den Grundstückserwerb durch die Personengesellschaft nicht festgesetzt und erhoben wurde. Entscheidend und ausreichend für die Anrechnung ist, dass bei zutreffender Beurteilung Grunderwerbsteuer festzusetzen gewesen wäre.

### **Wegfall der Grunderwerbsteuervergünstigung bei Übertragung des Anteils an einer Personengesellschaft auf eine Kapitalgesellschaft innerhalb von fünf Jahren**

Wird ein Grundstück von einer Personengesellschaft auf eine andere Personengesellschaft übertragen, so fällt Grunderwerbsteuer nicht an, soweit an der übertragenden und übernehmenden Personengesellschaft dieselben Personen in demselben Verhältnis beteiligt sind. Gleiches gilt, soweit an der übernehmenden Personengesellschaft Ehegatten (Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft) oder Personen, die in gerader Linie miteinander verwandt sind (z. B. Kinder), an der übertragenden Personengesellschaft beteiligt sind. Die Beteiligung des Gesellschafters an der übernehmenden Personengesellschaft darf sich jedoch innerhalb von fünf Jahren nach der Grundstücksübertragung nicht verringern. Soweit sie sich verringert, wird die Grunderwerbsteuer nacherhoben.

Der Anteil des Gesellschafters an der übernehmenden Personengesellschaft verringert sich auch, wenn er die Beteiligung ganz oder teilweise auf eine Kapitalgesellschaft (z. B. eine GmbH) überträgt. Dies gilt selbst dann, wenn der Personengesellschafter zu 100 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist. Die Beteiligung an der Kapitalgesellschaft ersetzt nicht die für die Nichterhebung der Grunderwerbsteuer notwendige Beteiligung an der Personengesellschaft.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>2</sup>)

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 17.12.2014, II R 2/13, BFH/NV 2015, S. 752, DStR 2015, S. 647, LEXinform 0929492.

<sup>2</sup> BFH, Urt. v. 17.12.2014, II R 24/13, BFH/NV 2015, S. 619, DStR 2015, S. 511, DB 2015, S. 533, LEXinform 0929875.

## **Grundsteuerbefreiung für ein Studentenwohnheim**

Für eine Wohnung im Sinne des Grundsteuergesetzes müssen bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs<sup>1</sup> liegen diese Voraussetzungen vor, wenn eine Wohneinheit aus einem Wohn-Schlafräum und einer vollständig eingerichteten Küchenkombination oder zumindest einer Kochgelegenheit mit den für eine Kleinkücheneinrichtung üblichen Anschlüssen, einem Bad/WC und einem Flur besteht und eine Gesamtwohnfläche von mindestens 20 qm hat.

Diese Entscheidung ist im Falle eines Appartements in einem Studentenwohnheim ergangen, das von einer Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet wurde. Für solchen Grundbesitz besteht Grundsteuerfreiheit, wenn dies der Erfüllung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke dient.<sup>2</sup> Wohnungen sind jedoch stets steuerpflichtig.<sup>3</sup> Das Gericht hält diese Einschränkung der Befreiung von der Grundsteuer mit dem Grundgesetz vereinbar.

## **Entgeltvereinnahmung nach Abtretung und Änderungsmöglichkeit eines Steuerbescheids**

Ein Musikproduzent vereinbarte mit einer GmbH, dass er von dieser auf Darlehensbasis eine voll gegen sämtliche Autorenanteile verrechenbare Zahlung von 2 Mio. DM erhielt, zahlbar in Höhe von 1 Mio. DM nach Unterzeichnung der Vereinbarung sowie weitere 1 Mio. DM ein halbes Jahr später. Dafür erwarb die GmbH die zukünftigen Forderungen des Produzenten gegen die GEMA in Höhe der zu erwartenden Autorenvergütung bis zum Betrag von 2 Mio. DM einschließlich Umsatzsteuer. Sicherheitshalber trat der Produzent gleichzeitig seine Ansprüche gegen die GEMA auf Ausschüttung der ihm zustehenden Lizenzträge an die GmbH ab. Bis zur Höhe dieser Forderungen sollten Zahlungen der GEMA künftig auf ein Konto der GmbH zu überweisen sein.

Während der Produzent erst die GEMA-Autorenvergütungen in seinen Steuererklärungen als Umsätze berücksichtigte, meinte das Finanzamt, schon die Zahlungen der GmbH bei Zufluss seien umsatzsteuerpflichtiger Umsatz. Die Vereinbarungen des Produzenten mit der GmbH stellten keinen Darlehensvertrag, sondern einen Kaufvertrag dar. Bei den Zahlungen handele es sich um Vorauszahlungen der GmbH für die ihr übertragenen Autorenanteile. Die Zahlungen aus den laufenden Lizenzabrechnungen mit der GEMA seien dagegen umsatzsteuerrechtlich irrelevant.

Der Bundesfinanzhof<sup>4</sup> folgte dem Produzenten. Die Zahlungen der GmbH waren lediglich eine Darlehensgewährung ohne umsatzsteuerrechtliche Konsequenzen, während es sich bei den Lizenzgebühren aus Ausschüttungen der GEMA um die Gegenleistung für die umsatzsteuerpflichtigen (Duldungs)leistungen<sup>5</sup> handelte, die dem ermäßigten Umsatzsteuersatz<sup>6</sup> unterliegen.

Ein weiteres Problem des Falles lag im Verfahrensrecht: Ist aufgrund irriger Beurteilung eines bestimmten Sachverhalts ein Steuerbescheid ergangen, der aufgrund eines Einspruchs durch die Finanzbehörde zu Gunsten des Steuerbürgers aufgehoben oder geändert wird, so können aus dem Sachverhalt nachträglich durch Erlass oder Änderung eines Steuerbescheids die richtigen steuerlichen Folgerungen gezogen werden.<sup>7</sup> Das Gericht bestätigte die bisherige Rechtsprechung, dass unter einem bestimmten Sachverhalt der einzelne Lebensvorgang zu verstehen ist, an den das Gesetz steuerliche Folgen knüpft. Das meint nicht nur einzelne steuererhebliche Tatsachen, sondern den einheitlichen, für die Besteuerung maßgeblichen Sachverhaltskomplex. Hier bildeten die Darlehensgewährung, die Rückzahlung durch die GEMA-Zahlungen und die sicherungsweise Abtretung einen bestimmten Sachverhalt.

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 4.12.2014, II R 20/14, BFH/NV 2015, S. 759, LEXinform 0934628.

<sup>2</sup> § 5 Abs. 1 GrStG.

<sup>3</sup> § 5 Abs. 2 GrStG.

<sup>4</sup> BFH, Urt. v. 12.2.2015, V R 38/13, BFH/NV 2015, S. 877, LEXinform 0934328.

<sup>5</sup> § 3 Abs. 9 Satz 2 UStG.

<sup>6</sup> § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. c UStG.

<sup>7</sup> § 174 Abs. 4 Satz 1 AO.



### ***Umsatzsteuerfreie Lieferung im Rahmen eines Reihengeschäfts***

Bei einem Reihengeschäft schließen mehrere Unternehmer über denselben Gegenstand Umsatzgeschäfte ab (A verkauft an B, B weiter an C). Wird der Gegenstand dabei vom ersten Verkäufer direkt zum letzten Erwerber transportiert (also von A zu C), liegen diesem Transportvorgang zwei Umsatzgeschäfte (Lieferungen) zu Grunde. Die Warenbewegung muss einem dieser Geschäfte zugeordnet werden. Denn nur eine bewegte Lieferung kann gegebenenfalls als innergemeinschaftliche Lieferung oder Ausfuhrlieferung steuerfrei sein.

Für die Zuordnung kommt es nicht auf die Erteilung des Transportauftrags an. Grundsätzlich ist die erste Lieferung (von A an B) steuerfrei. Anders ist es jedoch, wenn B dem C bereits Verfügungsmacht an der Ware verschafft hat, bevor die Ware das Inland verlassen hat. Das ist aufgrund der objektiven Umstände des Einzelfalls und nicht lediglich anhand der Erklärungen der Beteiligten zu prüfen.

**Hinweis:** Ein inländischer Unternehmer sollte sich von seinem ausländischen Abnehmer versichern lassen, dass dieser die Verfügungsmacht nicht auf einen Dritten überträgt, bevor der Gegenstand der Lieferung das Inland verlassen hat. Verstößt der ausländische Abnehmer gegen diese Versicherung, kommt die Gewährung von Vertrauensschutz für den inländischen Unternehmer in Betracht.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>1</sup>)

### ***Vorsteuerabzugsberechtigung einer Einzelperson besteht schon vor Gründung einer Ein-Mann-Kapitalgesellschaft***

Auch bei einer Ein-Mann-Kapitalgesellschaft steht dem Gesellschafter bereits ein Vorsteuerabzug aus den Gründungskosten zu. Allerdings muss erkennbar die Absicht bestanden haben, mit der Ein-Mann-Gesellschaft umsatzsteuerpflichtige Umsätze zu erzielen.

Der Umstand, dass zu keinem Zeitpunkt umsatzsteuerpflichtige Ausgangsumsätze getätigt wurden, steht dem Anspruch auf Vorsteuerabzug nicht entgegen. Selbst wenn es tatsächlich nicht zur Gründung der Ein-Mann-Kapitalgesellschaft gekommen ist, besteht die Vorsteuerabzugsberechtigung.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

(Quelle: Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf<sup>2</sup>)

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 25.2.2015, XI R 15/14, DStR 2015, S. 748, DB 2015, S. 901, LEXinform 0934809.

<sup>2</sup> FG Düsseldorf, Urt. v. 30.1.2015, 1 K 1523/14, (Revision eingelegt, Az. BFH: V R 8/15), EFG 2015, S. 686, LEXinform 5017464.

### **Definition des Schuldners der Einfuhrumsatzsteuer**

Der Bundesfinanzhof hatte zu entscheiden, ob die Lieferung von Waren (Bücher, CDs) mit einem Warenwert unter 22 € aus einem in der Schweiz gelegenen Auslieferungslager an in Deutschland ansässige Kunden in Deutschland umsatzsteuerbar ist.

Für den Händler holte die Post die Ware aus einem Auslieferungslager in der Schweiz ab und erledigte die Zollformalitäten, indem sie dem deutschen Zoll einen „Antrag auf Freischreibung der Sendungen“ des Händlers vorlegte, in dem es auch hieß, dass die Sendungen an diverse Empfänger in Deutschland gehen und die Einfuhr im Namen der Empfänger erfolgte. Der Wert pro Sendung lag unter 22 €. Danach brachte die Post die Waren in ihr Zentrallager in Deutschland. Von dort aus belieferte sie die Kunden.

Wird der Gegenstand der Lieferung versendet, gilt die Lieferung dort als ausgeführt, wo die Versendung beginnt<sup>1</sup>. Gelangt der Gegenstand bei der Versendung aus dem Drittland nach Deutschland und ist der Lieferer oder sein Beauftragter Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer, gilt der Ort der Lieferung als in Deutschland gelegen. Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer<sup>2</sup> ist nur derjenige, der im eigenen Namen eine Zollanmeldung abgibt oder in dessen Namen eine Zollanmeldung abgegeben wird. Darauf, dass tatsächlich Einfuhrumsatzsteuer angefallen ist, kommt es nicht an. Als Vertreter „für Rechnung“ eines anderen<sup>3</sup> handelt nicht, wer in eigener Person alle etwaig anfallenden Steuern und sonstige Kosten trägt und sein Handeln sich für den anderen unter keinem denkbaren Gesichtspunkt wirtschaftlich auswirkt.

Der Umweg über die Post und deren Antrag half dem Händler nicht. Die Empfänger wurden nicht zu Schuldnern der Einfuhrumsatzsteuer, sondern das blieb der Händler. Damit galt die Lieferung als in Deutschland ausgeführt und unterlag hier der Umsatzsteuer.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>4</sup>)

### **Pflicht zur elektronischen Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen**

Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen seit 2005 elektronisch übertragen werden. Der Bundesfinanzhof<sup>5</sup> (BFH) hatte bereits im Jahr 2012 klar gestellt, dass die Verpflichtung zur elektronischen Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen verfassungsgemäß ist.

Aus diesem Grund wies das Gericht<sup>6</sup> eine Beschwerde wegen Nichtzulassung der Revision zurück. Eine Steuerzahlerin war trotz BFH-Urteils davon ausgegangen, dass die Frage jetzt wieder von grundsätzlicher Bedeutung war. Sie verwies dazu auf die „NSA-Affäre“ und die „Datensicherheit im Internet“ sowie darauf, dass „das Steuergeheimnis durch eine zwangsweise Übertragung auf elektronischem Wege nicht gewahrt“ sei, während der „Transportweg von Briefen“ durch das Postgeheimnis geschützt sei. Die „Verschlüsselungstechnik“ sei „für einen Fachmann kein unlösbares Problem“. Das Steuergeheimnis gelte aber auch gegenüber „Fachmännern der IT-Branche“.

<sup>1</sup> § 3 Abs. 6 Satz 1 UStG.

<sup>2</sup> § 3 Abs. 8 UStG.

<sup>3</sup> Art. 5 Abs. 2 ZK.

<sup>4</sup> BFH, Urt. v. 29.1.2015, V R 5/14, BFH/NV 2015, S. 934, LEXinform 0934565.

<sup>5</sup> BFH, Urt. v. 14.3.2012, XI R 33/09, DStR 2012, S. 748, LEXinform 0927570.

<sup>6</sup> BFH, Beschl. v. 14.4.2015, V B 158/14, LEXinform 5908108.

### ***Keine Minderung der Umsatzsteuer für Lieferungen einer Internet-Apotheke an Privatpatienten um an Kassenpatienten gezahlte „Aufwandsentschädigungen“***

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs<sup>1</sup> bestehen keine ernstlichen Zweifel daran, dass von einer in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässigen Internet-Apotheke an Kassenpatienten gezahlte „Aufwandsentschädigungen“ nicht die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage der umsatzsteuerpflichtigen Versandhandelsumsätze gegenüber den Privatpatienten mindert. Eine Entgeltminderung setzt eine hinreichende Verknüpfung zu der umsatzsteuerpflichtigen Leistung des Unternehmers voraus.

Die sog. Aufwandsentschädigungen werden gezahlt, weil die Apotheken berufsrechtlich verpflichtet sind, ihre Kunden im Zusammenhang mit dem Verkauf von Medikamenten zu informieren und zu beraten und die Kunden sich bei Internet-Apotheken nur telefonisch oder schriftlich an die Apotheke wenden können, was für die Kunden zu einem Mehraufwand gegenüber dem Kauf in einer stationären Apotheke führt.

### ***Seminar zur Raucherentwöhnung kann umsatzsteuerfrei sein***

Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin sind umsatzsteuerfrei. Dazu kann auch ein Seminar zur Raucherentwöhnung als - gegebenenfalls auch nur vorbeugende - Maßnahme zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit zählen. Voraussetzung ist allerdings die medizinische Indikation. Diese liegt bei von Betriebsärzten vorgenommenen Sammelüberweisungen von Arbeitnehmern zur Teilnahme an einem solchen Seminar nur vor, wenn die Überweisungen nicht pauschal erfolgen, sondern auf einer medizinischen Feststellung der Betriebsärzte beruhen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>2</sup>)

### ***Kein gutgläubiger Vorsteuerabzug, wenn Unternehmer seine Einbeziehung in einen Subventionsbetrug grob fahrlässig nicht erkennt***

Der Vorsteuerabzug setzt regelmäßig u. a. voraus, dass der leistende Unternehmer die in Rechnung gestellte Leistung tatsächlich erbracht hat. Täuscht der leistende Unternehmer den Leistungsempfänger über den Umfang der erbrachten Leistung (z. B. um Subventionen zu erschleichen), kann der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer auf die tatsächlich nicht erbrachten Leistungen nur als Vorsteuer abziehen, wenn er seine Einbeziehung in einen Betrug weder kannte noch kennen konnte. Wird der Leistungsempfänger wegen leichtfertiger Unterstützung eines Subventionsbetrugs verurteilt, schließt dies den Vorsteuerabzug mangels guten Glaubens aus.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs<sup>3</sup>)

<sup>1</sup> BFH, Beschl. v. 24.2.2015, V B 147/14, BFH/NV 2015, S. 768, DStR 2015, S. 756, UR 2015, S. 363, LEXinform 5017633.

<sup>2</sup> BFH, Urt. v. 26.8.2014, XI R 19/12, DStR 2014, S. 2502, BFH/NV 2015, S. 123, LEXinform 0929477.

<sup>3</sup> BFH, Beschl. v. 13.10.2014, V B 19/14, BFH/NV 2015, S. 243, LEXinform 5907980.

### ***Keine Pauschalbesteuerung oder Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für die pensionsweise Haltung von Freizeitpferden***

Die Umsätze eines Landwirts aus der nicht zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken betriebenen Pensionspferdehaltung unterliegen dem Regelsteuersatz. Eine Begünstigung durch Anwendung der Durchschnittssatzbesteuerung oder des ermäßigten Steuersatzes gibt es nicht. Die Anwendung des Durchschnittssteuersatzes scheidet aus, da die Leistungen nicht im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs ausgeführt werden. Die Pensionspferdehaltung von Freizeitpferden ist auch nicht als land- und forstwirtschaftlicher Nebenbetrieb anzusehen. Tierzucht und Tierhaltung sind nur dann dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zuzurechnen, wenn die Tierbestände zur landwirtschaftlichen Nutzung gehören oder als Nebenbetrieb dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zu dienen bestimmt sind. Dies ist nur bei der Zucht, beim Hüten oder Mästen von Vieh der Fall, nicht aber bei der Pensionspferdehaltung von Freizeitpferden.

Auch die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes scheidet aus. Er ist lediglich auf die Aufzucht und das Halten von Vieh, die Anzucht von Pflanzen und die Teilnahme an Leistungsprüfungen für Tiere anzuwenden. Das Einstellen und Betreuen von Reitpferden, die zur Ausübung von Freizeitsport genutzt werden, fällt jedoch nicht unter den Begriff „Halten von Vieh“. Die einkommensteuerliche Behandlung der erzielten Einkünfte kann für die umsatzsteuerliche Beurteilung nicht herangezogen werden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>1</sup>)

### ***Auch während der Probezeit oder bei einem befristeten Arbeitsverhältnis besteht für den Arbeitnehmer keine Auswärtstätigkeit***

Ein Arbeitnehmer hatte einen auf ein Jahr befristeten Arbeitsvertrag mit seinem Arbeitgeber abgeschlossen. Die Beschäftigung begann mit einer Probezeit von sechs Monaten. Streitig in einem Verfahren vor dem Finanzgericht Sachsen-Anhalt<sup>2</sup> war, ob die Fahrtkosten des Arbeitnehmers nach Reisekostengrundsätzen zu berücksichtigen sind und ob Verpflegungskosten geltend gemacht werden können.

Das Finanzgericht verneinte dies und entschied, dass bei einem befristet eingestellten Arbeitnehmer die Fahrtkosten nur mit der Entfernungspauschale steuerlich berücksichtigt werden können. Der Ansatz von Reisekosten und Verpflegungsmehraufwendungen kommt ebenfalls nicht in Betracht.

Der Bundesfinanzhof muss nun entscheiden.

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 10.9.2014, XI R 33/13, BFH/NV 2015, S. 447, DStR 2015, S. 111, LEXinform 0934503.

<sup>2</sup> FG des Landes Sachsen-Anhalt, Urt. v. 16.12.2014, 4 K 226/14, (Revision eingelegt, Az. BFH: VI R 7/15), EFG 2015, S. 805, LEXinform 5017584.

### ***Wohnungseigentümergeinschaften sind Verbraucher***

Wohnungseigentümergeinschaften sind in der Regel als Verbraucher anzusehen,<sup>1</sup> und zwar auch dann, wenn sie von einem gewerblichen Verwalter vertreten werden. Diese Auffassung hat der Bundesgerichtshof<sup>2</sup> in drei Entscheidungen vertreten.

In den vom Gericht entschiedenen Fällen hatte ein Gasversorger eine Preiserhöhung erklärt und sich dabei auf eine formularmäßige Preisanpassungsklausel berufen, nach der sich der Gaspreis zu bestimmten Zeitpunkten ausschließlich in Abhängigkeit von der Preisentwicklung für Heizöl ändert. Die Rechtsprechung hält derartige Klauseln für wirksam, wenn der Kunde Unternehmer ist. Diese sind jedoch unwirksam, wenn sie gegenüber Verbrauchern verwendet werden. Das Gericht hatte demnach die Frage zu entscheiden, ob eine Wohnungseigentümergeinschaft als Verbraucher anzusehen oder ob sie als Unternehmer einzustufen ist.

Nach Auffassung des Gerichts ist eine Wohnungseigentümergeinschaft immer dann als Verbraucher anzusehen, wenn ihr wenigstens ein Verbraucher angehört und der abgeschlossene Vertrag nicht gewerblichen oder unternehmerischen Zwecken dient. Eine natürliche Person verliert die Schutzwürdigkeit als Verbraucher nicht dadurch, dass sie durch den Erwerb von Wohnungseigentum Mitglied einer Wohnungseigentümergeinschaft wird. Bei Verträgen der Gemeinschaft mit Dritten handelt diese nicht zu gewerblichen Zwecken, sondern zur Versorgung der eigenen Wohnung mit Energie und damit im weiteren Sinne zur privaten Vermögensverwaltung ihrer Mitglieder. Dies gilt auch dann, wenn die Gemeinschaft bei Vertragsabschluss durch eine gewerbliche Hausverwaltung vertreten wird, da es bei einer Stellvertretung grundsätzlich auf die Person des Vertretenen ankommt.

### ***Wirksamkeit von Kundenschutzklauseln zwischen einer GmbH und einem ihrer Gesellschafter bei Ausscheiden aus der Gesellschaft***

Kundenschutzklauseln, die zwischen einer GmbH und einem ihrer Gesellschafter anlässlich des Ausscheidens aus der Gesellschaft vereinbart werden, sind nichtig, wenn sie in zeitlicher Hinsicht das notwendige Maß übersteigen, das in der Regel zwei Jahre beträgt.

Das hat der Bundesgerichtshof<sup>3</sup> entschieden. Das Gericht bestätigte damit seine ständige Rechtsprechung, nach der nachvertragliche Wettbewerbsverbote mit Rücksicht auf die grundgesetzlich geschützte Berufsausübungsfreiheit nur dann gerechtfertigt und nicht sittenwidrig<sup>4</sup> sind, wenn und soweit sie notwendig sind, um einen Vertragspartner vor einer illoyalen Verwertung der Erfolge seiner Arbeit durch den anderen Vertragspartner zu schützen. Sie sind nur wirksam, wenn sie in räumlicher, gegenständlicher und zeitlicher Hinsicht das notwendige Maß nicht überschreiten.

Die im entschiedenen Fall vereinbarte Dauer des Wettbewerbsverbots von fünf Jahren überschritt das zum Schutz des Vertragspartners erforderliche Maß deutlich.

---

<sup>1</sup> § 13 BGB.

<sup>2</sup> BGH, Urt. v. 24.3.2015, VIII ZR 243/13, VIII ZR 360/13, VIII ZR 109/14, LEXinform 0443048.

<sup>3</sup> BGH, Urt. v. 20.1.2015, II ZR 369/13, DSStR 2015, S. 838, LEXinform 1594567.

<sup>4</sup> § 138 BGB.

### **Hinterbliebenenrente: Verdacht auf Versorgungsehe**

Ein Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente besteht nicht, wenn die Ehe nicht mindestens ein Jahr gedauert hat. Das gilt nicht, wenn nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat die Begründung eines Anspruchs auf Hinterbliebenenversorgung war.<sup>1</sup>

Als besondere Umstände kommen in Betracht:

- der nicht vorhersehbare Tod des Ehepartners,
- die Nachholung einer nach ausländischem Recht gültig geschlossener Ehe, die nach deutschem Recht nicht gültig war,
- das Vorhandensein gemeinsamer leiblicher Kinder,
- das Vorliegen einer Schwangerschaft,
- die Erziehung eines minderjährigen Kindes des Verstorbenen durch den Hinterbliebenen,
- eine Heirat zur Sicherung der erforderlichen Betreuung oder Pflege des anderen Ehegatten.

Dabei sind sämtliche Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Letztlich ist maßgeblich, ob bei einer Gesamtschau der zur Eheschließung führenden Motive zumindest für einen der beiden Ehegatten die vom Gesetz hinsichtlich der Eheschließung widerlegbar vermutete Versorgungsabsicht erkennbar keine bzw. jedenfalls nicht die überwiegende Rolle gespielt hat.

Unter Anwendung dieser Kriterien hat das Landessozialgericht Hessen<sup>2</sup> den Anspruch auf Gewährung einer Witwenrente in einem Fall zurückgewiesen, in dem die Ehe nur knapp sieben Monate gedauert hat und bereits bei Eheschließung eine schwere, offenkundig lebensbedrohliche Erkrankung der versicherten Ehefrau mit ungünstiger Verlaufsprognose bestand.

### **Ein auf Mobilfunktechnik basierender Telefonanschluss darf nicht als Festnetzanschluss beworben werden**

Die Bewerbung eines auf Mobilfunktechnik beruhenden Telefonanschlusses als Festnetzanschluss ist irreführend und damit wettbewerbswidrig, da der durchschnittliche Verbraucher unter einem Festnetzanschluss einen Anschluss an ein Telekommunikationsnetz versteht, das aus fest verlegten Telefonleitungen besteht.

Das hat das Oberlandesgericht Düsseldorf<sup>3</sup> entschieden.

In dem zu Grunde liegenden Fall hatte eine Mitarbeiterin des beklagten Telekommunikationsdienstleisters gegenüber einer Kundin behauptet, dass mit dem angebotenen mobilfunkbasierten Telefonanschluss zur stationären Nutzung ein Festnetzanschluss gewährleistet sei.

### **Auslegung einer Erbverzichtserklärung**

Die Auslegung einer Erbverzichtserklärung kann ergeben, dass sich der Verzicht nicht nur auf ein etwaiges gesetzliches Erb- und Pflichtteilsrecht, sondern auch auf eine Erbeinsetzung bezieht. Wenn die Parteien des Verzichtsvertrags nichts anderes bestimmen, erstreckt sich der Zuwendungsverzicht auch auf die Abkömmlinge des Verzichtenden.<sup>4</sup> Die Bindungswirkung eines gemeinschaftlichen Testaments kann sich auf den zugewandten und den durch Zuwendungsverzicht angewachsenen Erbteil erstrecken.

(Quelle: Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm<sup>5</sup>)

<sup>1</sup> § 46 Abs. 2a SGB VI.

<sup>2</sup> LSG Hessen, Urt. v. 16.9.2014, L 2 R 140/13, LEXinform 4025470.

<sup>3</sup> OLG Düsseldorf, Urt. v. 11.12.2014, I 15 U 72/14, LEXinform 1594286.

<sup>4</sup> § 2352 BGB in der ab 1.1.2010 geltenden Fassung.

<sup>5</sup> OLG Hamm, Beschl. v. 28.1.2014, 15 W 503/14, LEXinform 1595113.

### ***Zwischenhändler eingeschmuggelter Zigaretten kann neben dem Schmuggler Schuldner der Tabaksteuer sein***

Empfänger nach Deutschland geschmuggelter Zigaretten und damit Steuerschuldner kann auch derjenige sein, der die Zigaretten erst nach dem Schmuggel in Besitz nimmt. Ein Zwischenhändler hatte von einer Organisation, die unverzollte und unbesteuerte Zigaretten schmuggelte, mehrfach solche Zigaretten abgenommen, um sie weiterzuverkaufen. Der Zwischenhändler meinte, er könne nicht Steuerschuldner sein, weil er mit dem eigentlichen Einfuhrvorgang keinerlei Verbindung gehabt hätte.

Der Bundesfinanzhof<sup>1</sup> sah das nicht so. Werden Tabakwaren unzulässigerweise aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten zu gewerblichen Zwecken in das Steuergebiet verbracht, entsteht die Steuer mit dem Verbringen nach Deutschland. Steuerschuldner ist, wer verbringt, und der Empfänger, sobald er Besitz an den Tabakwaren erlangt hat.<sup>2</sup> Das traf auf den Zwischenhändler zu. Empfänger kann auch derjenige sein, der nach Deutschland geschmuggelte Tabakwaren, die nach der Beendigung des Verbringens nach Deutschland in hierfür bestimmten Verstecken gelagert worden sind, vom eigentlichen Verbringer übernimmt, d. h. von diesem in Empfang nimmt, um sie an andere Personen zu veräußern. Denn als Empfänger kann nach allgemeinem Sprachgebrauch jede Person verstanden werden, an die etwas Bestimmtes (Waresendung, Nachrichten, Signale etc.) gerichtet ist oder der etwas Bestimmtes übermittelt wird. Empfänger kann demnach auch eine Person sein, die erst nach der Beendigung des Verbringens Besitz an unbesteuerten Zigaretten erlangt hat.

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 11.11.2014, VII R 44/11, BFH/NV 2015, S. 629, LEXinform 0928601.

<sup>2</sup> § 19 Satz 2 TabStG.

### ***Vermieter müssen Trinkwasser kontrollieren***

Legionellen im Trinkwasser können schwerwiegende gesundheitliche Folgen haben. Kommt der Vermieter seiner Kontrollpflicht nicht nach, kann er für verunreinigtes Wasser haftbar gemacht werden. Diese Auffassung hat der Bundesgerichtshof<sup>1</sup> vertreten, nachdem ein Mieter wegen der Legionellenbelastung im Wasser den Vermieter auf Schadensersatz verklagt hatte.

Der Mieter erkrankte an einer von Legionellen hervorgerufenen Lungenentzündung. Ein Gutachter stellte in der Wohnung sowie im Keller eine starke Kontamination des Wassers mit Legionellen fest. Daraufhin verklagte der Mieter den Vermieter auf Schadensersatz und Schmerzensgeld. Er warf dem Vermieter vor, seiner Kontrollpflicht nicht ausreichend nachgekommen zu sein.

Während die Vorinstanzen die Klage abgewiesen hatten, hob der Bundesgerichtshof die vorherigen Entscheidungen auf und verwies den Rechtsstreit an die Vorinstanz zurück. Das Gericht vertritt die Auffassung, dass ein Vermieter zwar erst seit der Novelle der Trinkwasserverordnung von Ende 2011 gesetzlich verpflichtet ist, das Trinkwasser regelmäßig auf Legionellen untersuchen zu lassen. Dennoch käme ein Pflichtverstoß des Vermieters unter dem Gesichtspunkt der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht in Betracht. Die Vorinstanz muss nun erneut über den Fall entscheiden, denn diese hat unter anderem einen zu hohen Maßstab angelegt, ob die Erkrankung tatsächlich durch das verunreinigte Wasser verursacht worden ist.

### ***Fristlose Wohnraumkündigung bei Verweigerung von Instandsetzungsarbeiten***

Der Vermieter kann einem Mieter fristlos kündigen, wenn dieser den Zutritt zur Wohnung für dringend erforderliche Instandsetzungsmaßnahmen verweigert. Der Vermieter muss in solchen Fällen nicht den Mieter zunächst im Wege einer Duldungsklage auf Zutritt zur Wohnung verklagen. Diese Entscheidung hat der Bundesgerichtshof<sup>2</sup> getroffen.

Im entschiedenen Fall stellte der Vermieter in seinem Mehrfamilienhaus Hausschwamm fest. Damit Notmaßnahmen durchgeführt werden konnten, zog der Mieter in ein Hotel. Nach Beendigung der Arbeiten konnte er die Wohnung wieder beziehen. Als weitere Sanierungsmaßnahmen erfolgen sollten, verweigerte der Mieter den Zutritt zur Wohnung. Der Vermieter kündigte daraufhin das Mietverhältnis fristlos. Erst nach Erlass einer einstweiligen Verfügung auf Zutritt zur Wohnung gewährte der Mieter Einlass für weitere Maßnahmen. Nachdem der Mieter im Folgenden den Zugang zu einem Kellerraum zwecks Durchführung von Installationsarbeiten verweigerte, sprach der Vermieter erneut eine fristlose Kündigung aus. Hiergegen klagte der Mieter.

Das Gericht gab dem Vermieter Recht. Dieser sei berechtigt, fristlos zu kündigen, wenn ihm unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zumutbar sei. Es müsse berücksichtigt werden, dass Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen für die Erhaltung eines Mietobjekts und dessen wirtschaftlichen Wert von wesentlicher Bedeutung sein können, so dass ein erhebliches Interesse an der alsbaldigen Durchführung der Sanierungsmaßnahmen bestehe. Der Vermieter müsse in einem solchen Fall den Mieter vorab nicht auf Zutritt zur Wohnung verklagen. Das Gericht hat die Sache an die Vorinstanz zur weiteren Sachverhaltsaufklärung zurückverwiesen. Die endgültige Entscheidung bleibt abzuwarten.

<sup>1</sup> BGH, Urt. v. 6.5.2015, VIII ZR 161/14, LEXinform 1596309.

<sup>2</sup> BGH, Urt. v. 15.4.2015, VIII ZR 281/13, LEXinform 1596459.